



Messanlagen zur Abgabe von Milch bei der direkten Abgabe durch den Erzeuger

Mit Ablauf des **31. Dezember 2022** endet eine der in Anlage 1 zur Mess- und Eichverordnung (MessEV¹) enthaltenen Ausnahmebestimmung.

Somit unterliegen Messanlagen zur Abgabe von Milch bei der direkten Abgabe durch den Erzeuger ab dem 1. Januar 2023 wieder dem Anwendungsbereich des MessEG² und der MessEV.

Diese Messgeräte dürfen ab dem 1. Januar 2023 nicht mehr ungeeicht im geschäftlichen Verkehr verwendet werden. Es ist daher rechtzeitig bei dem für den Standort Ihres Messgerätes zuständigen Eichamt (siehe <https://www.lmg.bayern.de/eichaemter/index.html>) ein Antrag auf Eichung zu stellen.

Voraussetzung für die Eichung ist,

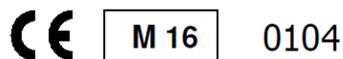
1. dass das Gerät konformitätsbewertet oder bereits einmal geeicht wurde,
2. über einen Belegdrucker verfügt und
3. die messtechnischen Anforderungen erfüllt.

Die Eichfrist für Messanlagen zur Abgabe von Milch bei der direkten Abgabe durch den Erzeuger beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag des Inverkehrbringens bzw. der Eichung und sie endet mit dem Ende des Jahres, in dem die Frist rechnerisch endet.

Messgeräte, die konformitätsbewertet in Verkehr gebracht wurden, entsprechen geeichten Messgeräten für die Dauer der mit dem Inverkehrbringen beginnenden jeweiligen Eichfrist und bedürfen für die Dauer dieser Eichfrist keiner Eichung.

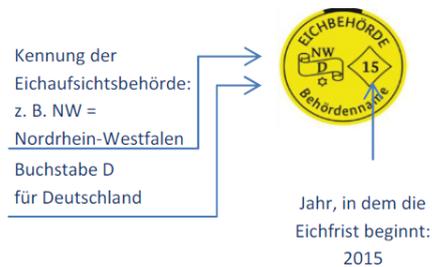
Die Konformitätsbewertung erkennen Sie an folgender Kennzeichnung:
„CE“ + „M“ + Jahreszahl (2-stellig) + Nummer einer Konformitätsbewertungsstelle (4-stellig)

Beispiel (**Metrologiekennzeichnung** im Jahr 2016 angebracht):



Beispiel: Sofern Ihr Messgerät im Jahr 2021 vom Hersteller konformitätsbewertet in Verkehr gebracht wurde, ist dieses Messgerät noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 geeicht.

Eine bereits erfolgte Eichung erkennen Sie an folgender Kennzeichnung:



Sollte eine oder mehrere der vorgenannten Bedingungen für die Eichung nicht erfüllt sein, müssen Sie entsprechende Maßnahmen (Umrüstung oder Austausch) vornehmen, um das Gerät weiterbetreiben zu dürfen.

Wegen der Kurzfristigkeit der Rechtsänderung und der derzeitigen Liefersituation haben Sie 1 Jahr, also bis zum **Ablauf des 31.12.2023 Zeit**, einen eich- und messrechtskonformen Zustand herzustellen. Wir empfehlen Ihnen, mit dem Hersteller Ihres Gerätes nach geeigneten Lösungen zu suchen.

In folgenden Fällen wenden Sie sich bitte an Ihren Lieferanten oder direkt an den Hersteller des Messgerätes und informieren Sie das zuständige Eichamt:

- Es fehlt die Metrologiekennzeichnung.
- Es ist kein Belegdrucker oder ein mangelhafter Belegdrucker vorhanden (Messwertangabe, Einheiten fehlen)
- Es erfolgt keine Angabe des abgegebenen Volumens, sondern ein voreingestelltes Volumenzählwerk zählt rückwärts auf Null oder
- die Vermarktung erfolgt nicht nach Volumen (z.B.: nach „Portion“).

Abt. 4 - Metrologie

Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht

Hauptsitz - Außenstelle München

Franz-Schrank-Str. 9

80638 München

www.lmg.bayern.de

für Rückfragen: metrologische.ueberwachung@LMG.bayern.de

Fundstellen

- 1 Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010, 2011) in der jeweils geltenden Fassung (www.gesetze-im-internet.de)
- 2 Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung (www.gesetze-im-internet.de)